Amtliche Bekanntmachung
Nr. 73/2026

Veröffentlicht am: 21.10.2026

Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Integrative Neuroscience der Fakultät für Naturwissenschaften und der Medizinischen Fakultät an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 21.10.2026.

Aufgrund des § 27 Abs. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. LSA, S. 81, 92), des § 7 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334, 365) und § 40 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung) vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 428) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Ordnung zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Integrative Neuroscience erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich 2
§ 2 Antragstellung 2
§ 3 Auswahlverfahren 2
§ 4 Vorabquote 3
§ 5 Hauptquote 3
§ 6 Inkrafttreten 4

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der geltenden Studien- und Prüfungsordnung (sSPO) für den Masterstudiengang Integrative Neuroscience (M.Sc. INS) das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang INS Im ersten Fachsemester an der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg.

§ 2
Antragstellung

(1) Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Dem vollständig ausgefüllten Zulassungsantrag sind die Nachweise über das Vorliegen der studiengangsbezogenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der geltenden studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (sSPO INS) und nach dieser Ordnung gemäß §§ 4 und 5 beizufügen.

§ 3
Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Zahl der sich Bewerbenden die Zahl der Studienplätze im Studiengang übersteigt.

(2) Am Auswahlverfahren in der Vorabquote und Hauptquote nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Anforderungen des die Aufnahme des Studiums regelnden § 5 der jeweilig geltenden Studien- und Prüfungsordnungen (SPO M.Sc. INS) erfüllt.

(3) Die Fakultät für Naturwissenschaften setzt zur Auswahlentscheidung für den Master-Studiengang „Integrative Neuroscience“ eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses für den Studiengang „Integrative Neuroscience“.

(4) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen in der Vorabquote sowie Hauptquote eine Auswahl nach §§4 und 5. Die Auswahllisten werden rechtzeitig an das Studierendensekretariat gegeben. Das Studierendensekretariat führt sodann das Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungs-gesetzes Sachsen-Anhalt und der Studienplatzvergabeverordnung durch.

§ 4
Vorabquote

(1) Die Vorabquote für Bewerbende, für die die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, beträgt 5 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze, jedoch mindestens ein Studienplatz. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sind in dieser Gruppe mehr Bewerbende als Studienplätze werden die Studienplätze in der Rangfolge gemäß dem Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Bewerbende, die dieser Vorabquote unterfallen, können in der Hauptquote zugelassen werden, wenn an sie in dieser Vorabquote kein Studienplatz vergeben wird und sie keiner anderen Vorabquote unterliegen.

(2) Die Vorabquote für Bewerbende, welche ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, beträgt 15 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze, jedoch mindestens ein Studienplatz. Gibt es in dieser Vorabquote mehr Bewerbende als Studienplätze wird eine Liste nach aufsteigendem Rang entsprechend §7 erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Bewerbende, die dieser Vorabquote unterfallen, können in der Hauptquote zugelassen werden, wenn an sie in dieser Vorabquote kein Studienplatz vergeben wird und sie keiner anderen Vorabquote unterliegen.

(3) Sollte die Vorabquote nicht ausgeschöpft werden, dann werden die restlichen Studienplätze der Hauptquote zugeschlagen. Für jede Vorabquote wird eine Liste mit den ausgewählten Bewerbenden dem Studierendensekretariat gemeldet.

§ 5
Hauptquote

(1) Die Auswahlkommission erstellt eine Liste der Bewerbenden für die Hauptquote. Übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden die Zahl der verfügbaren Studienplätze in der Hauptquote wird die Liste nach aufsteigendem Rang gem. §5 Abs 5 erstellt

(2) Die Erstellung der Liste nach absteigendem Ranking (höchste Punktzahl entspricht dem ersten Platz) erfolgt zur Auswahl der sich bewerbenden Personen auf der Grundlage von Punkten (max. 100 Punkte) basierend auf

a) dem **Notenwert** des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, oder wenn dieser unter Beachtung von §5 (3) der SPO noch nicht vorliegt, die ermittelte Durchschnittsnote (max. 50 Punkte)

- Notenwert 1,0 bis 1,2 erreicht Punkte: 50
- Notenwert 1,3 bis 1,6 erreicht Punkte: 40
- Notenwert 1,7 bis 2,0 erreicht Punkte: 30
- Notenwert 2,0 bis 2,2 erreicht Punkte: 25
- Notenwert 2,3 bis 2,5 erreicht Punkte: 20

b) Besondere **fachliche Vorbildung** nach der Hochschulzugangsberechtigung, die für den Studiengang einschlägig sind mit bestandenen Modulen (zusammen max. 25 Punkte)

- in Neurobiologie / Neurowissenschaften (mind. 25 CP),
- mit biologisch/physiologischer oder psychologisch/kognitionswissenschaftlicher Thematik (mind. 30 CP),
- mit einem Schwerpunkt auf mathematisch/quantitativen Methoden (mind. 10 CP),
- mit einer ausgeprägten angewandt/experimentellen Komponente (mind. 30 CP) oder
- einer neurowissenschaftliche Bachelorarbeit.

c) Dem **Nachweis einer besonderen Eignung** zu einem neurowissenschaftlichen Studium durch (max. 25 Punkte)

- praktische Erfahrung durch eine eignungsrelevante Berufsausbildung oder Berufstätigkeit
- außercurriculare Forschungsleitungen (neurowissenschaftliche Forschungspraktika, Konferenzbeiträge, Publikationsbeiträge)
- überzeugende Darlegung in einem Interview, dass die Bewerbenden die für eine Forschungstätigkeit wichtige Persönlichkeitsmerkmale besitzen, wie Entschlossenheit, Urteilsfähigkeit und Ausdauer

(3) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen, insbesondere des „Statement of Purpose“ oder des Bachelorabschlusses „B.Sc. Biomedical Science“, können persönliche oder online Interviews mit den Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt werden, um die Eignung zu überprüfen. Die Auswahlkommission lädt nach ordnungsgemäßer Vorauswahl zu Interviews ein.

(4) Bei ausländischen Studienabschlüssen sind die Festlegungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen zu beachten.

(5) Es werden nur ganze Punkte vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen im Verwaltungshandbuch der Otto- von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 09.09.2026, des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 01.09.2026 und der Stellungnahme des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.10.2026.

Magdeburg, 21.10.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg